

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I)

Berlin, 05.07.2023

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

+49 30 20619-260
dr.terton@zdh.de

EU Transparency Register Nr. 5189667783-94
Lobbyregister der Bundesregierung: R002265

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben mit mehr als 5,6 Millionen Beschäftigten und 350.000 Auszubildenden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I) Stellung beziehen zu können, wovon wir nachfolgend Gebrauch machen. Wir würden es begrüßen, wenn die von uns angesprochenen Punkte im Rahmen dieser Stellungnahme Eingang in das weitere Verfahren finden würden.

Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit dem vorgelegten Entwurf des Solarpakets I den bestehenden bürokratischen Aufwand beim Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere beim PV-Ausbau für Anlagenbetreiber und Installateure absenken möchte. Dies wesentlichen Regelungsfelder dieses Paketes – nämlich „Freiflächenanlagen stärker zubauen“, „PV-Zubau auf dem Dach erleichtern“, „Mieterstrom vereinfachen und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ermöglichen“, „Nutzung von Steckersolargeräten („Balkon-PV“) erleichtern“ sowie „Netzanschlüsse beschleunigen“ – sind zielführend und adressieren die richtigen Punkte für die ersten gesetzlichen Umsetzungen. Wir hoffen, dass im Solarpaket II dann auch Themen wie die erlaubte Nutzung von Wallboxen für Nachbarn bzw. Kunden sowie die Verpflichtung der Versorger, bidirektionale Wallboxen zu akzeptieren, Eingang finden.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 hat sich die Bundesregierung unter anderem das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien (EE) am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Konkret sieht das EEG als Zwischenziel für Photovoltaik eine installierte PV-Leistung von 215 Gigawatt im Jahr 2030 vor, was fast eine Verdreifachung des jährlichen Aufbaus bedeutet. Um den dafür notwendigen Ausbaupfad realisieren zu können, bedarf es der Identifikation zielgerichteter Maßnahmen und der Schaffung der benötigten Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorstoß des BMWK, die in der PV-Strategie identifizierten Handlungsfelder mit dem vorliegenden Gesetzespaket Solarpaket I konkret anzugehen.

Mit der Errichtung von PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden könnten insbesondere in Regionen mit einem hohen Anteil an Baudenkmalern erhebliche Potenziale freigesetzt werden. Im Rahmen der PV-Strategie hatten wir die Ankündigung der Prüfung möglicher Lösungen, bei einer ausgewogenen Berücksichtigung zwischen der Nutzung erneuerbarer Energien und der Erhaltung von Denkmälern, ausdrücklich begrüßt. Wir bedauern, dass dahingehende Lösungen keine Berücksichtigung im Solarpaket I gefunden haben und hoffen auf entsprechende Lösungen im Rahmen des Solarpaket II.

Anmerkungen zu den Regelungen im Einzelnen

Artikel 1: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Zu 2. § 3 Nummer 43 EEG

Der bisherigen Struktur des EEG folgend, müsste unserer Ansicht nach die Begriffsbestimmung „Steckersolargerät“ als § 3 Nummer 41c EEG anstatt als § 3 Nummer 43 EEG aufgenommen werden, da unter der Nummer 41 dort „Solaranlagen“ als „jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ vom Begriff her bestimmt und in den Unterpunkten aufgezählt werden.

Zu 4. § 8 EEG

Wir begrüßen die geplanten Änderungen zur Beschleunigung des Netzanschlusses. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, dass das sogenannte „vereinfachte Netzanschlussverfahren“ nun auf alle Anlagen bis 30 kW ausgeweitet wird. Dieses Verfahren, das bislang nur für Anlagen bis 10,8 kW gilt, besagt, dass eine Anlage unmittelbar angeschlossen werden darf, wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Netzanschlussbegehrens einen Zeitplan für dessen Bearbeitung vorgelegt hat.

Damit werden die Voraussetzungen für besonders niedrigschwellige Möglichkeiten geschaffen, sich an der Energiewende zu beteiligen. Wir befürworten zudem den Wegfall der Netzbetreibermeldung bei der Installation von Steckersolargeräten mit einer installierten Leistung bis zu 2 kW. Hier bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit Netzbetreiber nicht zu einem späteren Zeitpunkt Informationen über das Steckersolargerät verlangen. Diese Möglichkeit besteht, sodass die angedachte Vereinfachung eventuell keinerlei Wirkung entfaltet.

Wir bedauern in diesem Kontext jedoch, dass der Ansatz, Netzanschlussbegehren und Inbetriebnahmeprozesse stärker zu digitalisieren und zu vereinheitlichen, nicht über das bisherige Maß eingefordert wird. Zwar müssen die Netzbetreiber bereits im bestehenden EEG ab 2025 gewährleisten, dass Netzanschlussbegehren für PV-Anlagen unter 30 kW vollständig über ein Webportal abgewickelt werden können, es gibt jedoch lediglich einen Hinweis auf eine möglichst einheitliche Ausgestaltung der Web-Portale, aber kein Zwang zur Vereinheitlichung oder zur Nutzung ein- und desselben Portals sowie eines einheitlichen Prozesses. Zudem fehlt der Bezug zu Netzanschlussbegehren für andere Verbrauchseinrichtungen – wie Wärmepumpen oder Ladestationen für Elektrofahrzeuge – und eine Vereinheitlichung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

Zu 4. und 5. § 8 und §9 EEG

Grundsätzlich ist es sachgerecht, die Regulierung von Steckersolargeräten erstmals im EEG zu präzisieren. Hier plädieren wir jedoch für ein Streichen der zusätzlichen Leistungsgrenze von 2 Kilowatt, da die PV-Modulleistung für den Netzanschluss durch die Begrenzung der Wechselrichterleistung auf 800 Voltampere bereits ausreichend geregelt ist

Zu 26. § 48 EEG

Die Aufnahme von PV-Anlagen in benachteiligten Gebieten in die Flächenkulisse der gesetzlichen Vergütung wird befürwortet und stellt einen richtigen Schritt in die richtige Richtung dar, um den Ausbau von Freiflächenanlagen stärker voranzutreiben. Freiflächenanlagen sind und bleiben ein wesentlicher Treiber für den schnellen Hochlauf erneuerbarer Energien und die Realisierung der geplanten Ausbauziele. Dafür müssen allerdings ausreichend Flächen bereitstehen, ohne das es zu einer Verschärfung der Flächenkonkurrenz in Gewerbe- und Industriegebieten kommt. Über die vorgesehenen Änderungen hinaus gibt es noch weitere Möglichkeiten, zusätzliche Flächenpotenziale freizusetzen. Um den PV-Ausbau wirksam voranzutreiben, sollten in dem für die zweite Jahreshälfte angedachten Solarpaket II gezielt weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Flächenverfügbarkeit ergriffen werden.

Zu 36. § 100 (14) EEG

Der Hinweis „„Anlagen, die vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, können abweichend von § 21 Absatz 1 Nummer 2 der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, wenn ihre installierte Leistung weniger als 400 Kilowatt beträgt.“ ist unklar und sollte klargestellt werden: Wer nimmt diese Zuordnung vor?

Artikel 2: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Zu 6. § 42b (5) EnWG

Der letzte Satz in diesem Absatz „Der Betreiber der Gebäudestromanlage teilt dem zuständigen Verteilernetzbetreiber den Aufteilungsschlüssel mit.“ Ist nicht einsichtig: Warum muss der Betreiber der Gebäudestromanlage den Aufteilungsschlüssel dem Verteilernetzbetreiber melden? Es gibt sicherlich (bald) Softwarelösungen, in die man den Verteilerschlüssel selbst einpflegen kann (wie bei einer Nebenkostenabrechnung). Wichtig wäre aus unserer Sicht nur die Transparenz gegenüber den Mietern/Nutzern.

Zu 7. § 49d EnWG

Neben dem redaktionellen Hinweis zu § 49d (9): „[...] über den aktuellen Stand und Fortschritt des Registers [...]“ ist hier zudem darauf zu achten, dass Doppelmeldungen mit dem Marktstammdatenregister vermieden werden und keine neuen bürokratischen Belastungen für Unternehmen entstehen.

Artikel 3: Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Zu 7. Anlage

Mit den geplanten Änderungen im EEG wird die Möglichkeit einer niedrighschwelligen Beteiligung an der Energiewende mittels Steckersolargeräten geschaffen. Während dadurch auf die Netzbetreibermeldung bei bestimmten Anlagengrößen künftig verzichtet wird, wird an der Registrierungspflicht in das Marktstammdatenregister hingegen festgehalten. Mit der Änderung der Anlage zum Marktstammdatenregister strebt der Gesetzgeber zwar eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bei der Registrierung von Steckersolargeräten an, allerdings werden bei den allgemeinen Daten unter II.1.6.1 auch weiterhin Angaben, wie bspw. die Haupt- bzw. Nebenausrichtung der Anlage, abgefragt, obwohl in diesen Fällen darauf verzichtet werden kann.

./.